# Nebenjobs





Viele SchülerInnen und Studierende sind gezwungen, ihren Lebensunterhalt mit Nebenjobs zu bestreiten. Je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses ist aufgelistet, worauf jeweils zu achten ist.

Dein -

Josef Pesserl AK-Präsident

## **ARBEITSVERTRAG**

Ein Arbeitsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in. Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich zur Erbringung einer Arbeitsleistung, der/die Arbeitgeber/in zur Bezahlung des Lohnes oder Gehalts. Ob ein Arbeitsvertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen wird, ist egal. Besser ist jedoch, immer alles schriftlich zu vereinbaren. Sollte kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegen, so muss der/die Arbeitgeber/in einen Dienstzettel ausstellen. Ausnahme: Die Dauer der Beschäftigung beträgt nur einen Monat. Tut er/sie das nicht, kannst du einen verlangen. Dienstzettel-Download auf www.akstmk.at (Suchwort: Dienstzettel download).

#### Merkmale des Arbeitsvertrages

- persönliche Abhängigkeit (Bindung an Arbeitszeit, -ort und -abfolge)
- persönliche Arbeitspflicht
- Arbeit mit Arbeitsmitteln, die der/die Arbeitgeber/in zur Verfügung stellt
- Eingliederung des Arbeitnehmers in die Organisation des Betriebes
- der Erfolg der Arbeit kommt dem/der Arbeitgeber/in zugute

## Sozialversicherung & Steuern

Dein/e Arbeitgeber/in muss dich bereits vor Arbeitsbeginn bei der Sozialversicherung anmelden. Nur dann hast du eine Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie eine Insolvenzentgeltsicherung. Bei Arbeitsbeginn und -ende musst du von deinem/deiner Arbeitgeber/in eine Kopie der An- bzw. Abmeldung bei der Sozialversicherung erhalten.

Lohnsteuer bezahlst du erst, wenn du über ca. € 1.260,-brutto im Monat verdienst.

Die Abzüge für Sozialversicherung und Lohnsteuer übernimmt der/die Arbeitgeber/in für dich.

TIPP: Wenn dir Lohnsteuer abgezogen wurde, du aber im ganzen Jahr weniger als ca. € 14.000,– netto (ab 2011) verdient hast, kannst du diese innerhalb der nächsten fünf Jahre mit der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt zurückverlangen. Dazu ist das Formular L1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) auszufüllen und im darauffolgenden Jahr an das zuständige Wohnsitzfinanzamt zu schicken. Das Formular kann von der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at heruntergeladen werden, oder ist direkt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt und bei deiner AK erhältlich.

#### Arbeitszeit und Überstunden:

Die Normalarbeitszeit für Jugendliche beträgt grundsätzlich maximal 40 Stunden pro Woche. Wenn es keine geregelte Arbeitszeit gibt, sollten die freien Tage im Vorhinein, am besten schriftlich, festgelegt werden. Überstunden sind für unter 18-Jährige nicht erlaubt. Solltest du unter 18 Jahre alt sein und trotzdem Überstundenarbeit leisten, gilt für dich wie für alle anderen: Überstunden müssen mit einem Zuschlag von mindestens 50 Prozent bezahlt werden. Überstunden liegen vor, wenn die Normalarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche überschritten wird.

**Achtung!** Bei den Regelungen zum Thema Arbeitszeit gibt es viele Ausnahmen. Wir helfen dir gern bei Fragen weiter. Nähere Infos findest du auch in unserer Broschüre "Arbeitszeit für Jugendliche".

**TIPP:** Wichtig ist, dass du täglich genaue Arbeitszeitaufzeichnungen über deine geleisteten Stunden und Pausen führst: z. B. 8–12 Uhr, 12.30–16 Uhr.

## Bezahlung:

Für die Bezahlung gilt zumindest der Kollektivvertragslohn. Kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung, hast du ein ortsübliches Entgelt zu bekommen (schriftliche Vereinbarung!) Du musst monatlich eine schriftliche Lohnabrechnung erhalten, aus welcher dein Bruttolohn und die jeweiligen Abzüge (Sozialversicherung, Lohn-

steuer) ersichtlich sind. Was übrig bleibt, ist der Nettolohn – der gehört ganz dir.

Beachte: Wenn du bereits über 18 bist und nicht über € 10.000 pro Jahr dazuverdienst, behalten deine Eltern den Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird der Grenzbetrag von € 10.000 überschritten, ist nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Gesamtbetrag überschritten wurde.

#### **Urlaubsanspruch:**

Pro Arbeitsjahr hast du Anspruch auf 30 Werktage bezahlten Urlaub. In den ersten 6 Monaten erwirbst du den Urlaub anteilig, das heißt 2,5 Werktage pro Monat. Der Urlaub bedarf immer einer Vereinbarung (schriftlich!) zwischen dir und deinem/deiner Arbeitgeber/in. Der Urlaubsanspruch darf während des aufrechten Arbeitsverhältnisses nicht "abgekauft" werden. Offene Urlaubstage müssen jedoch bei Beendigung der Beschäftigung ausbezahlt werden (= Urlaubsersatzleistung).

# GERINFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

Wer bei regelmäßiger Beschäftigung (Arbeitsverhältnis für einen Monat oder für unbestimmte Zeit) nicht mehr als € 425,70 brutto (2017) im Monat verdient. Mit 2017 wird die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, soll dann nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze maßgebend sein. (Die Geringfügigkeitsgrenze gilt auch, wenn du mehrere Jobs gleichzeitig ausübst!)

Achtung! Wenn du mehrere Jobs nebeneinander hast und die zusammengerechneten Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, bist du verpflichtend kranken- und pensionsversichert und musst am Ende des Kalenderjahres die Beiträge zur Sozialversicherung nachzahlen.

#### Weitere Ansprüche:

Du hast das Recht auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Pflegefreistellung und, wenn es der Kollektivvertrag vorsieht, auch einen Anspruch auf Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld). Wenn dein Arbeitsverhältnis länger als 1 Monat dauert, werden vom Arbeitgeber auch Abfertigungsansprüche bei einer Mitarbeitervorsorgekasse einbezahlt (1,53 % vom Bruttomonatslohn).

#### **Arbeitszeit:**

Das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sind zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber – am besten schriftlich – vorab zu vereinbaren. Der Arbeitgeber muss einen Dienstzettel ausstellen. Tut er das nicht, kannst du einen verlangen.

## Sozialversicherung & Steuern:

Jede geringfügig beschäftigte Person ist vom Arbeitgeber bei der Gebietskrankenkasse zu melden. Der/die Arbeitgeber/in hat Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten. Du bist also nur unfallversichert. Das ist kein Problem, wenn du bei deinen Eltern mitversichert bist. Lohnsteuer wird dir keine abgezogen, da du erst ab einem Einkommen von ca. € 1.260,– brutto monatlich lohnsteuerpflichtig bist.

Wichtig! Nutze die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte: Du bezahlst € 60,09 monatlich und bist automatisch kranken- und pensionsversichert. Damit hast du einen Anspruch auf Sachleistungen wie ärztliche Hilfe, Krankenhausaufenthalt oder Medikamente. Arbeitslosenversichert bist du allerdings nicht. Zusätzlich erwirbst du aber automatisch Zeiten für deine Pensionsversicherung. Das ist deshalb so wichtig für dich, weil bei einem Nachkauf eines Schulmonats für deine spätere Pension die Kosten enorm hoch sind. Derzeit kostet der Ankauf eines Schulmonats € 1.135,44.

TIPP: Wer weniger als € 1.260,– brutto im Monat verdient und deshalb nicht lohnsteuerpflichtig ist, hat Anspruch auf Negativsteuer und erhält eine Gutschrift in Höhe von 50 % bestimmter Werbungskosten (Sozialversicherungsbeiträge) maximal jedoch € 400,–, dieser Erstattungsbetrag erhöht sich von € 400,– auf € 500,– wenn keine Lohnsteuer bezahlt wird und aber Anspruch auf Pendlerpauschale besteht.

## FREIER DIENSTVERTRAG

Beim freien Dienstvertrag gibt es keine oder nur eine sehr geringe persönliche Abhängigkeit. In der Regel darfst du dich bei der Arbeitsleistung vertreten lassen.

#### Merkmale des freien Dienstvertrages:

- Erbringung einer Dienstleistung für Betriebe, Unternehmen, Vereine, Gebietskörperschaften, juristische Personen und deren Betriebe, Anstalten etc.
- Entgeltbezug aus dieser Tätigkeit
- Nichtbindung an Arbeitszeit, -Ort und -abfolge
- Keine Entgeltfortzahlung bei Urlaub, Krankheit, Pflegefreistellung und kein Anspruch auf Sonderzahlungen

#### Sozialversicherung & Steuer:

Wie beim Arbeitsvertrag musst du auch zur Sozialversicherung angemeldet werden. Es besteht das Recht auf Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentgeltsicherung.

Wenn du mehr als € 11.000 pro Jahr verdienst, musst du eine Einkommensteuererklärung machen.

Achtung! Oft liegen echte Arbeitsverhältnisse vor, die fälschlicherweise als freie Dienstverträge bezeichnet werden!

## Beispiel für einen freien Dienstvertrag:

Dein Job ist die Dateneingabe in einen Computer. Du arbeitest von zu Hause aus bei freier Zeiteinteilung. 1x im Monat triffst du dich mit deinem Arbeitgeber zu einem Meeting.

## WERKVERTRAG

Werkvertragsnehmer/in bist du, wenn du dich verpflichtest, ein bestimmtes Werk herzustellen.

#### Merkmale des Werkvertrages:

- Geschuldet wird ein Werk
- Auf Erfolg ausgerichtet
- Keine persönliche Arbeitspflicht
- Verwendung eigener Arbeitsmittel
- Keine Eingliederung in die Betriebsorganisation

#### Versicherung:

Für die Tätigkeit als Werkvertragsnehmer/in ist oft eine Gewerbeberechtigung notwendig. Diese erhalten allerdings nur eigenberechtigte Personen (Vollendung des 18. Lebensjahres und volle Geschäftsfähigkeit). Anders als beim freien Dienstvertrag arbeitest du selbstständig und musst dich selbst bei der Gewerblichen Sozialversicherung melden.

#### Arbeitszeit und -ort:

Du schließt einen Werkvertrag ab, bei dem nicht vorgeschrieben ist, wann, wo und wie du arbeitest.

#### Bezahlung:

Abrechnung auf Stundenbasis oder Bezahlung für die Fertigstellung des vereinbarten Werkes.

#### Steuer:

Du musst Einkommen- und Umsatzsteuer abführen.

#### Beispiel für einen Werkvertrag:

Wenn sich jemand bei einem Tischler einen Kasten bestellt, entsteht zwischen dem Tischler und dem Besteller ein Werkvertrag. Zwischen dem Gesellen, der den Kasten tatsächlich anfertigt, und dem Tischler besteht aber ein Arbeitsvertrag.

## FERIALJOB:

Wenn du in den Ferien arbeitest, um dir dein Taschengeld aufzubessern, gehst du ein normales Arbeitsverhältnis ein. Das ist erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres und Vollendung der Schulpflicht erlaubt.

Für Ferialiobbler/innen gelten für Bezahlung, Arbeitszeit. Überstunden, Urlaub und Sozialversicherung die Vorschriften zum Arbeitsvertrag. Nähere Informationen findest du in unserer Broschüre "Ferialjob".

## PFLICHTPRAKTIKUM:

Schüler/innen und Student/innen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Praktikum absolvieren müssen, nennt man Pflichtpraktikant/innen. In den Lehrplänen ist festgeschrieben, wie lange im Betrieb welche praktischen Arbeiten verrichtet werden müssen. Nähere Infos dazu findest du in unserer Broschüre "Pflichtpraktikum".

## **VOLONTARIAT:**

Volontär/innen sind Schüler/innen und Student/innen, die ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch einen Betrieb kennenlernen wollen. Der/die Volontär/in ist an keine Arbeitszeiten gebunden und nicht in den Betrieb eingegliedert. Da keine Arbeitsverpflichtung besteht, gibt es auch keinen Anspruch auf Entgelt. Fallweise wird dem/der Volontär/in allerdings ein Taschengeld bezahlt. Der Betrieb muss den/die Volontär/in bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anmelden und pro Tag einen Unfallversicherungsbeitrag bezahlen.

Achtung! Oft liegen echte Arbeitsverhältnisse vor. die fälschlicherweise als Volontariat oder Praktikum bezeichnet werden!

# **CHECKLISTE** DARAUF SOLLTEST DU ACHTEN:

## Beim Bewerbungsgespräch:

- Welches Arbeitsverhältnis liegt vor? (Arbeitsverhältnis, freies Dienstverhältnis)
- Entgelt, Arbeitszeit, genaue Tätigkeit und Kollektivvertrag erfragen

## Bei Arbeitsbeginn:

- Dienstzettel oder Arbeitsvertrag
- Anmeldung zur Sozialversicherung

#### Während des Arbeitsverhältnisses:

- Arbeitszeitaufzeichnungen führen (Überstunden!)
- Urlaubsaufzeichnungen führen
- laufende Lohnabrechnungen kontrollieren und aufbewahren

## Am Ende des Arbeitsverhältnisses:

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Sonderzahlungen laut Kollektivvertrag
- Urlaubsersatzleistung (Auszahlung des nicht konsumierten Urlaubs)
- Kopie der Abmeldung der Sozialversicherung
- Arbeitsbescheinigung
- Dienstzeugnis

## WICHTIGE LINKS:

## Hier findest du Nebenjobs:

www.logo.at/jobboerse www.ams.at/stmk www.campusboard.at/ www.nebenjob.at

# AK-BROSCHÜREN:

- Cash-Tipps für SchülerInnen
- Cash-Tipps für Studierende
- Ferialjob
- Pflichtpraktikum
- Arbeitszeit für Jugendliche

Hol sie dir als Download auf www.akstmk.at oder direkt bei deiner AK!



# Jung sein in der Arbeitswelt

Die Zukunft der Jugend liegt in einer guten Bildung und Ausbildung. Die AK hilft bei der Wahl von richtiger Schule und Beruf, informiert über Pflichtpraktikum und Sommerjob, unterstützt bei Problemen in der Schule und der Lehre und gibt finanzielle Tipps.



#### Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz

Ø 05 7799-0 | Fax: 05 7799-2387



Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	<b>3</b> -
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507steuer@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten	
und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport	DW 2427bjb@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro/Presse	DW 2205praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2371bibliothek@akstmk.at
AUSSENSTELLEN	
8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22	DW 2100 have also many Collection Is at
·	· ·
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	<u> </u>
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5	
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12	
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16	J.*
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6	
8701 Leoben, Buchmüllerplatz 2	
8940 Liezen, Ausseer Straße 42	*
8850 Murau, Bundesstraße 7	
8680 Mürzzuschlag, Bleckmanngasse 8	
<b>8570 Voitsberg,</b> Schillerstraße 4	-
8160 Weiz, Birkfelder Straße 22	-
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82	DW 4500murtal@akstmk.at
AK-VOLKSHOCHSCHULE	
Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz	DW 5000vhs@akstmk.at
	•
OTTO-MÖBES-AKADEMIE	

# SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....

Stand: Jänner 2017, Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8–14, Layout und Produktion: R. Feimuth

.....DW 6000 .....omak@akstmk.at